

Nr. 372a

# Verordnung über den Zivilschutz

vom 8. April 2008\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 1 Absatz 2, 3 Absatz 2, 4 Absatz 1, 5 Absatz 2, 7 Absatz 3 und 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz vom 19. Juni 2007<sup>1</sup>,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

## I. Zuständigkeiten

### § 1

<sup>1</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist das zuständige Departement gemäss dem Gesetz über den Zivilschutz, sofern nicht etwas anderes vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug vollzieht alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz und der Verordnung über den Zivilschutz, wenn nichts anderes vorgesehen ist. Sie ist auch die fachlich zuständige Behörde nach Bundesrecht.

## II. Organisation und Material

### § 2 Zivilschutzorganisationen und Dienstgrade

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug legt die Organisation der Zivilschutzformationen der Zivilschutzorganisationen fest. Für die restliche Organisation der Zivilschutzorganisation ist die Gemeinde zuständig.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug legt auch die Dienstgrade im Zivilschutz fest.

### § 3 Zivilschutzkommando

<sup>1</sup> Das Zivilschutzkommando setzt sich aus einem Zivilschutzkommandanten oder einer Zivilschutzkommandantin und mindestens einer Zivilschutzkommandanten-Stellvertretung zusammen.

<sup>2</sup> Kader und Spezialistinnen und Spezialisten dürfen erst nach absolvierter funktionsbezogener Ausbildung befördert werden.

<sup>3</sup> Der Kommandant oder die Kommandantin und deren Stellvertretung sind fachlich der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug, ansonsten der Gemeinde unterstellt.

---

\* G 2008

<sup>1</sup> SRL Nr. 372. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

#### **§ 4 Kontrollführung und Administration**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt die Kontrolle über alle Schutzdienstpflichtigen und Freiwilligen und teilt den Zivilschutzorganisationen das Personal gemäss Gliederung und Soll-Bestand zu.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzorganisation ist für die Administration der zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen verantwortlich. Die Administration ist fachlich der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug unterstellt.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug stellt die entsprechenden Datensätze zur Verfügung.

#### **§ 5 Ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen**

<sup>1</sup> Für die Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit ist der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Belegen einzureichen.

<sup>2</sup> Die aufbietende Stelle bezeichnet einen Kursarzt oder eine Kursärztin für die Beurteilung der Dienstfähigkeit vor und während der Dienstleistung. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug erlässt dazu Weisungen.

#### **§ 6 Material**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug regelt in Weisungen den minimalen Materialbestand und die minimalen Standards für das Material, koordiniert dessen Beschaffung und regelt die Einsatzbereitschaft.

<sup>2</sup> Sie kann zu Gunsten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes Requisitionen nach eidgenössischem Recht vornehmen.

### **III. Ausbildung, Einsatz und Aufgebot**

#### **§ 7 Grundausbildung**

Die Grundausbildung dauert zwei Wochen.

#### **§ 8 Ausbildungskonzepte**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug erstellt das Ausbildungskonzept für die Grundausbildung, die Zusatzausbildung, die Kaderausbildung und die Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzorganisation legt das Ausbildungskonzept für den Wiederholungskurs aufgrund der Qualitätsvorgaben der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug fest.

<sup>3</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement genehmigt die Ausbildungskonzepte.

<sup>4</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug erstattet dem Justiz- und Sicherheitsdepartement periodisch Bericht über die Zielerreichung.

#### **§ 9 Aufgebot**

<sup>1</sup> Die aufbietende Stelle informiert die Schutzdienstpflichtigen in der Regel bis spätestens 30. November des Vorjahres mit einer Dienstvoranzeige über die geplanten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie stellt den Schutzdienstpflichtigen das Aufgebot für alle Ausbildungsdienste und für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zu.

#### **§ 10 Katastrophen und Notlagen**

<sup>1</sup> Das Aufgebot für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen kann mündlich oder schriftlich, telefonisch oder über andere technische Hilfsmittel erfolgen und ist für die Schutzdienstpflichtigen verbindlich.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzorganisation kann ihre Schutzdienstpflichtigen zu Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen aufbieten. Einsätze ausserhalb des eigenen Gebietes sind vorgängig durch die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zu genehmigen.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann die Zivilschutzorganisationen zu Katastrophen- und Notlageeinsätzen innerhalb und ausserhalb des Kantons aufbieten.

<sup>4</sup> Die Zivilschutzformationen mit Leistungsauftrag des Kantons können vom kantonalen Führungsstab oder von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug direkt aufgeboten werden.

## **§ 11 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft**

<sup>1</sup> Die Schutzdienstpflichtigen können pro Jahr für höchstens zwei Wochen zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sind vorgängig zu schätzen. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug oder die Zivilschutzorganisation legt die Höhe des Kostenanteils fest, der durch den Verursacher oder die Verursacherin des Einsatzes zu übernehmen ist.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann Zivilschutzorganisationen zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft im kantonalen und nationalen Interesse verpflichten.

## **§ 12 Meldung über Ausbildung und Einsätze**

<sup>1</sup> Die Zivilschutzorganisationen melden der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug im Jahr vor der Durchführung die geplanten Wiederholungskurse und Einsätze zur Bewilligung an.

<sup>2</sup> Kurzfristig angeordnete zusätzliche Wiederholungskurse und Einsätze bedürfen ebenfalls der vorgängigen Bewilligung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug.

<sup>3</sup> Die Abrechnungen der Wiederholungskurse und Einsätze sind der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug innert zweier Wochen einzureichen.

## **IV. Schutzbauten, Kulturgüter und Alarmierung**

### **§ 13 Schutzanlagen**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt die Umnutzung der Schutzanlagen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind für die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen gemäss den Vorgaben des Bundes zuständig.

### **§ 14 Steuerung Schutzraumbau und Zuweisungsplanung**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt eine Übersicht über die verfügbaren Schutzplätze für die Bevölkerung.

<sup>2</sup> Sie stellt eine minimale Planung der Zuweisung der Bevölkerung zu den Schutzräumen sicher.

<sup>3</sup> Sie stellt die erforderliche Software zur Verfügung und erlässt Weisungen über die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

### **§ 15 Ersatzbeiträge**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bestimmt, ob Schutzräume gebaut oder Ersatzbeiträge entrichtet werden müssen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ersatzbeiträge richtet sich nach dem Anhang dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt bei der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug mit den erforderlichen Unterlagen ein Gesuch über die Verwendung der Ersatzbeiträge.

<sup>4</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt die Verwendung der Ersatzbeiträge nach folgender Prioritätenordnung, wobei die Finanzierung für die nächsten Jahre für die jeweils vorgehenden Aufgaben nachgewiesen sein muss:

- a. Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume,
- b. Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen, soweit sie den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen,
- c. Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen,
- d. Zivilschutzmaterial und Fahrzeuge,
- e. Kosten weiterer Zivilschutzmassnahmen, wie Beiträge der Gemeinden an die Zivilschutzorganisation.

## **§ 16 Kulturgüterschutz**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen das Inventar der beweglichen und unbeweglichen, der privaten und öffentlichen lokalen Kulturobjekte der Kategorie C unter Beratung der kantonalen Denkmalpflege.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzorganisationen sind für die Planung und Durchführung der Evakuierung oder der Sicherung im Katastrophenfall der internationalen (AA), nationalen (A), regionalen (B) und lokalen (C) Kulturgüter verantwortlich. Die Evakuierung und die Sicherung der AA-, A- und B-Objekte sind im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege zu planen.

## **§ 17 Alarmierung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Alarmierungsmittel nach den Vorgaben des Bundes verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt das Inventar der Alarmierungsmittel und ist für die Koordination unter den Partnerorganisationen zuständig.

## **V. Strafbestimmungen**

### **§ 18**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen gemäss den Artikeln 68 und 69 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002<sup>2</sup> sind der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug durch die Zivilschutzorganisationen zu melden. Diese leitet die Anzeige den zuständigen Untersuchungsbehörden weiter.

<sup>2</sup> Bei leichten Fällen kann die Zivilschutzorganisation auf eine Meldung an die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug und auf eine Strafanzeige verzichten und eine Verwarnung aussprechen.

<sup>3</sup> Die Zivilschutzorganisation ist über getroffene Strafmassnahmen zu orientieren.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Aufhebung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

---

<sup>2</sup> SR 520.1

- a. Verordnung über zivile Schutzmassnahmen vom 15. Dezember 1987<sup>3</sup>,
- b. Verordnung über die Bestellung und Tätigkeit der Vertrauensärzte im Zivilschutz vom 6. Juli 1993<sup>4</sup>

## **§ 20** Sanitätsdienstliche Schutzanlagen

<sup>1</sup> Das Sanitätsdispositiv des Zivilschutzes ist aufgehoben und der sanitätsdienstliche Betrieb durch das Gesundheitswesen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die bisherigen Dienstbarkeitsverträge der Gemeinden sind durch die Vertragspartner aufzulösen.

## **§ 21** Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. April 2008

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Markus Dürri  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

---

<sup>3</sup> G 1987 316 (SRL Nr. 372a; bis 31. Dezember 2007 Nr. 372)

<sup>4</sup> G 1993 307 (SRL Nr. 374)